2. FERTIGUNG

21

MANNHEIM

WALLSTADT

# BEBAUUNGSPLAN NR. 76/15c ;

## GRUNDSTÜCK MUDAUER - RING 193 - 213 (EHEMALIGES KINDERGARTENGELÄNDE)

(TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 76/15)

M. 1 : 1000

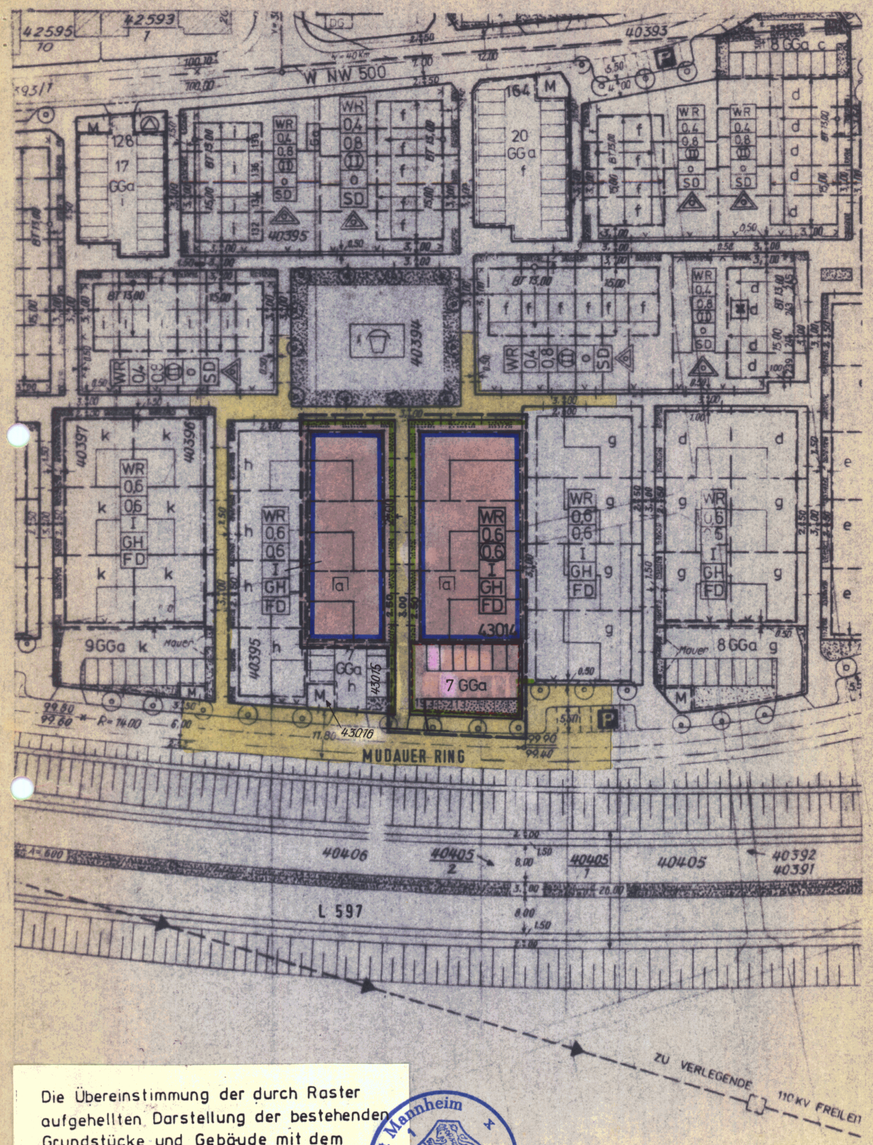


### ERLÄUTERUNG :

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WR — REINES WOHNGEBIET
- 0.6 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0.6) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- GH — GARTENHOFHÄUSER
- * FD — FLACHDACH
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GEHWEGFLÄCHE
- BAUGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE SIEHE FESTSETZUNG NR. 5
- WOHNBAUFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN
- GRÜNFLÄCHEN
- LEITUNGSRECHTE
- 99.40 — ALTE STRASSENHÖHE
- 99.90 — NEUE STRASSENHÖHE
- M — MÜLLBEHÄLTER
- GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN, BETONWERKSTEINE 5cm hoch.

### SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN :

* 1. BEI GARTENHOFHÄUSERN SIND ALS EINFRIEDIGUNG, SOWEIT SIE INNERHALB DER BAUGRENZEN ERFOLGT, WÄNDE IN BETON - ODER HOLZBAUWEISE VON 2.25m HÖHE ZULÄSSIG.

* 2. SOCKELHÖHE BEI DER GARTENHOFHAUSBEBAUUNG OK. EG. MAX. 0.35m ÜBER GEHWEGHINTERKANTE.

* 3. TRAUFHÖHE, TRAUFAUSBILDUNG SOWIE MATERIAL UND GESTALTUNG DER FASSADEN UND SICHTSCHUTZWÄNDE SIND INNERHALB EINER GEBÄUDEZEILE ABZUSTIMMEN.

* 4. DIE DIE SAMMELGARAGENANLAGE UND MÜLLTONNENPLÄTZE UMGEBENEN NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.

5. a = ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 ABS. 4 BauNVO). IN DER ABWEICHENDE BAUWEISE KÖNNEN GARTENHOFHÄUSER AUF DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN, SOWEIT DIE FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DIES ZULASSEN.

### HINWEIS :

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 ABS. 1 LBO.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Nr. 13-24/10219/163
Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
Karlsruhe, den 25.8.1980
Regierungspräsidium
Karlsruhe
Hunsicker

MANNHEIM, DEN 7. 2. 1980

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

BÜRGERMEISTER

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 24. 6. 80 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 4. 10. 80 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 4. 10. 80

Stadt Mannheim
Dezernat IV
Bürgermeister

Stadt Mannheim 10

MANNHEIM, DEN 7. 2. 1980

STADTPLANUNGSAMT

STADTDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.9.1975 wird bestätigt.

Mannheim, den 7. 2. 1980

VERMESSUNGSAMT

Stadt Mannheim Vermessungsamt